

Verordnung

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Thaur hat in der Sitzung vom 07.02.2017 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005, hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten ausgeübt werden:
Waldflächen östlich der Thaurer Alm inkl. Schlung, Thaurer Zunterkopf bis Wildanger und Thaurer Joch mit Ausnahme der Thaurer Alm, der Schutzwaldungen und Kulturen; Gebiete der Thaurer Alm Gp. 3685, 3686 nur am Joch; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung.
2. Für die einzelnen Waldorte werden die Weidezeiten wie folgt festgelegt:
Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission); im Frühjahr bis St. Veit's Tag (15.6.) und im Herbst von Maria Geburt (8.9.) bis zum Zuschneien, spätestens jedoch bis 31.10.
Außerhalb der Weidezeiten sind die genehmigten Schafe auf Alm- und Nichtwaldflächen zu halten.
3. kein Auftrieb
4. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf *20* Stück nicht übersteigen.
5. Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
6. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

- Plattner Anton, Krumerweg 7, 6065 Thaur; geb. 28.10.1942

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

(Handwritten signature)
(Dipl.-Ing. Günther Brenner)



Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung kundgemacht.

Der Bürgermeister

(Handwritten signature)
(Bgm. Christoph Walser)

angeschlagen am: *7.2.2017*
abgenommen am:

